



## Friedhof Stettlen; Aufhebung von Gräbern

Publiziert am 25.01.2023

Die gesetzliche Ruhedauer von 25 Jahren der unten aufgeführten Gräber ist abgelaufen.

Gestützt auf Artikel 52 der Verordnung für die Benützung von Gemeindeanlagen der Gemeinde Stettlen vom 1. Mai 2019 verfügt die Gemeindeschreiberei die Aufhebung der Gräber per 30. April 2023.

### Urnengräber

A1 – A53 / Bestattungsjahre 1989 – 1997  
I5 / Bestattungsjahr 1997

### Kindergräber

K1, K2, K4, K5 / Bestattungsjahre 1962 – 1991

### Sargreihengräber

F1 – F21 / Bestattungsjahre 1992 – 1997

Für die Berechnung der Ruhedauer ist die Erstbestattung massgebend. Angehörige können Grabmäler, Grabschmuck oder Pflanzen bis am **18. April 2023** behändigen. Ab dem 19. April 2023 verlieren sie alle Rechte an den Gräbern, Grabmälern und am Grabschmuck.

Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeschreiberei, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen, 031 930 88 30, [gemeindeschreiberei@stettlen.ch](mailto:gemeindeschreiberei@stettlen.ch), gerne zur Verfügung.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 80 der Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen der Gemeinde Stettlen innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen, erhoben werden.

*Gemeindeschreiberei Stettlen*